



**Erhaltungssatzung**  
der Stadt Michelstadt über das Erhalten der städtebaulichen Eigenart der Altstadt von Michelstadt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung (beschlossen am 13.11.2000) vom 14.11.2000 verändert; die geänderte Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet.

Aufgrund des § 5 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Land Hessen (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I. S. 533) in Verbindung mit den §§ 172 und 173 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31. Oktober 1994 folgende Satzung über das Erhalten baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Michelstadt beschlossen:

**Präambel**

Diese Satzung dient der Erhaltung des gesamten historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes der Altstadt von Michelstadt, die durch eine große Anzahl von erhaltenswerten baulichen Anlagen bestimmt ist, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Altstadt maßgeblich prägen und in der Regel geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- 1.00 Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Stadtkern von Michelstadt und erstreckt sich auf das in dem als Anlage beigefügten Plan schraffiert dargestellte Gebiet in der Gemarkung Michelstadt.
- 1.10 Der als Anlage beigefügte Plan im Maßstab 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 1.20 Bei dem unter Punkt 1.10 dargestellten Gebiet unterliegen alle Grundstücke den Normen dieser Satzung.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- 2.00 Die Vorschriften dieser Satzung gelten unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Hessen (HBO).

**§ 3**

**Genehmigungsvorbehalt**

- 3.00 Die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie deren Errichtung, kann aus den besonderen im Abs. 3.10 bezeichneten Gründen versagt werden.
- 3.10 Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen

das Straßenbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.

- 3.20 Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeit

- 4.00 Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 Baugesetzbuch handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in Punkt 1 bezeichneten Gebiet dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- 4.10 Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 € geahndet werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

- 5.00 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Michelstadt über das Erhalten und Gestalten baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Michelstadt vom 2. Oktober 1986 außer Kraft.

Michelstadt, den 26. November 1994

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Ruhr, Bürgermeister